

Satzung des Vereins
**OWEN - Mobile Akademie für Geschlechterdemokratie
und Friedensförderung e.V.**

1. Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein trägt den Namen OWEN - Mobile Akademie für Geschlechterdemokratie und Friedensförderung. Er wirkt aus dem Bundesland Berlin und hat seinen Sitz in Berlin.
- b) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1992

2. Zweck des Vereins

- a) Ziel und Zweck des Vereins:
 - ist die Vernetzung von frauenpolitisch relevanten, genderdemokratie- und friedensfördernden Aktivitäten, Initiativen und Gruppen sowie
 - die Initiierung und Durchführung von Bildungsarbeit, die das Ziel hat, friedens- und demokratieförderndes Handeln von Frauen und Männern in Wahrnehmung der Menschenrechte zu fördern.
- b) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Anregung und Förderung von Begegnung und Austausch zwischen Frauen und Männern aus den ost- und westeuropäischen Ländern sowie aus europäischen und außerhalb von Europa liegenden Staaten.
 - Aufbau eines internationalen Informations- und Kontaktnetzes zu Initiativen und Gruppen, die in dem Bereich Friedensförderung und Förderung von Genderdemokratie engagiert sind
 - Durchführung von lokalen, nationalen und internationalen frauen- und genderpolitischen Vorhaben zur Förderung und Unterstützung der gesellschaftlichen Partizipation von Benachteiligten.
 - Entwicklung und Unterstützung von Vorhaben der emanzipatorischen Selbsthilfe und Gemeinwesenarbeit.
 - Zusammenarbeit mit Initiativen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechte von MigrantInnen und den Abbau von Ausländerfeindlichkeit und Rassismus einsetzen.
 - Initiierung und aktive Unterstützung von solidarischen Aktionen zugunsten von Fraueninitiativen, -gruppen, -projekten insbesondere in den osteuropäischen Ländern.
 - Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Ausstellungen, Broschüren, Erarbeitung von mehrsprachigem Informationsmaterial).

3. Gemeinnützigkeit, Mittel des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten nach dem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person oder Vereinigung durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig und als besonders förderungswürdig anerkannt werden.

- b) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Mitteln und sonstigen Zuwendungen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Mitgliederversammlung entschieden. Die Zahlung der Beiträge ist jeweils zum 1. eines jeden Halbjahres im Voraus fällig.

Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

4. Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die seine Ziele unterstützt. Über Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Bei Mitgliedern, die trotz schriftlicher Aufforderungen über zwei Jahre keine Mitgliedsbeiträge gezahlt haben, erlischt die Mitgliedschaft. Die Streichung der Mitgliedschaft wird schriftlich mitgeteilt.
- c) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- d) Es besteht die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Fördermitgliedschaft und außerordentliche Mitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen. Fördermitglieder können auch Männer werden, die sich Verdienste um den Verein erworben haben.
- e) Ordentliche Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, stellen Anträge und üben ihr Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen aus. Sie können zur Verwirklichung von Vorhaben des Vereins Projektgruppen bilden. Projektgruppen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit und deren Ergebnisse, sowie über die Verwendung von projektgebundenen Mitteln zu berichten. Ausländische Mitglieder des Vereins sind nicht zur Beitragszahlung und zur Abstimmung verpflichtet.

5. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern des Vereins: der Vorsitzenden, einer Stellvertreterin, einer Schatzmeisterin, einer Schriftführerin und einer stellvertretenden Schriftführerin. Im Falle der Wahl von 3 Mitgliedern werden die

Funktionen der Stellvertreterin und der Schriftführerin zu einer zusammengefasst sowie die Funktion der stellvertretenden Schriftführerin mit der Funktion der Schatzmeisterin. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten, von denen eine immer die Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin sein muss.

- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt im Amt bis zu einer Vorstandsneuwahl.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit abgewählt werden. Im Falle eines Abwahantrages ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einzuberufen.

- c) Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand zuständig.

- d) Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführerinnen bestellen. Diese ist als besondere Vertreterin im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die besondere Vertreterin durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

- e) Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Widerspruch eines Vereinsmitgliedes vorliegt.

6. Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangt.

- c) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich durch Zusendung eines einfachen Briefes und unter Einhaltung einer Frist 2 Wochen ein. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt.

- d) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nicht anderweitig geregelt. Das Stimmrecht kann persönlich und durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ausgeübt werden.

- e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend sind oder durch Vollmacht vertreten. Ist nicht mindestens $\frac{1}{10}$ erschienen, ist die Versammlung erneut innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

- f) Satzungsänderungen bedürfen der gesetzlichen Mehrheit, wobei die Stellungnahmen zur beabsichtigten Änderung auch schriftlich gegeben werden können, so diese zum Datum der Mitgliederversammlung vorliegen.

- g) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, in dem alle Beschlüsse in Wortlaut festgehalten werden und das von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird an die Mitglieder versandt.

- h) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik, Genehmigung des Haushaltsplanes
- Vorstandswahl, Satzungsänderung
- Auflösungsbeschluss, Ausschluss von Mitgliedern

7. Berichte

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit und die Finanzen des Vereins sowie einen Entwurf des Haushaltsplanes für das kommende Jahr vor.

8. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die schriftliche Einladung hat in einer Frist von mindestens 2 Monaten unter Angabe des Auflösungsbegehrens zu erfolgen. Anträge auf Auflösung stellt der Vorstand oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes vertreten sind. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder bzw. durch Vollmacht vertretene Mitglieder erforderlich.
- b) Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist vom Vorsitzenden eine neue Versammlung durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Diese kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. bevollmächtigten Mitglieder die Auflösung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen.
- c) Mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Auflösung des Vereinsvermögens verbunden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ein anderes gemeinnütziges Projekt, das sich primär der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung von unabhängigen emanzipatorischen Fraueninitiativen verpflichtet fühlt. Dieses hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Benennung des konkreten Projektes erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und ist mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu beschließen. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Vereinsatzung in der Fassung vom 26.08.1997, ergänzt durch die Neufassung des §5a vom 09.05.2001, ergänzt durch die Neufassung der §1,2 und 4 vom 15.01.2007